

1984

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1984

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 84	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen neu: 7610-11; 7610-1, 7628-2, 7631-1, 311-1, 7610-10	1693
20. 12. 84	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Saarland neu: 707-14	1708
20. 12. 84	Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes 605-1	1709
20. 12. 84	Drittes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften neu: 2032-17; 2032-11-2, 2032-1	1710
20. 12. 84	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) 810-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 84-1, 702-3	1713
20. 12. 84	Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz – KHNG) neu: 826-28-11; 2126-9, 2330-9, 402-27, 826-28, 826-28-1, 820-1, 8252-1, 2126-9-4, 2126-9-5	1716
20. 12. 84	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 86-8	1723
21. 12. 84	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 2172-1	1725
21. 12. 84	Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes 85-1	1726
20. 12. 84	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über das Kreditwesen 7610-2, 7610-2-6	1727
20. 12. 84	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen neu: 424-2-1-1	1728
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1730
—	Abschlußhinweis	1731

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar

1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, Geschäftsführer von Kreditgenossenschaften auch dann, wenn sie nicht dem Vorstand angehören“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert

durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten § 14 und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen;“.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 die Vorschriften der §§ 10 bis 20, 24 bis 38, 45 bis 46 c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Aufsicht über Kreditinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bankgeschäfte betreiben, sowie bei der Aufsicht über Kreditinstitute auf zusammengefaßter Basis arbeiten das Bundesaufsichtsamt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zusammen. Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, welche die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis betreffen, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung auf „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an Bankaufsichtsbehörden in anderen Staaten oder an von diesen beauftragte Personen, wenn diese Behörden oder Personen einer den Sätzen 1 und 2 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Bankauf-

sichtsbehörde eines anderen Staates oder durch von dieser Behörde beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrages fällig werden kann und
5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(5) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
2. wenn es erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden kann,
3. wenn es dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann,
5. wenn das Kreditinstitut bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat und
6. soweit das Genußrechtskapital fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach den Absätzen 2 und 3 ohne einen Zuschlag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht übersteigt; das Bundesaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn das Genußrechtskapital zum Ausgleich von Verlusten des haftenden Eigenkapitals geleistet wird.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Kreditinstitut darf in Wertpapieren verbrieft eigene Genußrechte nur erwerben, wenn es mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

(6) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(7) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(8) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 4 Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Eigenkapitalausstattung
von Kreditinstitutsgruppen

(1) Gruppenangehörige Kreditinstitute müssen insgesamt ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. § 10 über die Eigenkapitalausstattung einzelner Kreditinstitute gilt entsprechend.

(2) Kreditinstitute gehören einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift an, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) bei einem anderen Kreditinstitut (nachgeordnetes Kreditinstitut) mindestens vierzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (erhebliche Beteiligung) oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Kreditinstituts gehören, sind zusammenzurechnen; mittelbar gehaltene Kapitalanteile bleiben bei der Ermittlung der erheblichen Beteiligung außer Betracht, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut weniger als vierzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar hält; dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Als nachgeordnete Kreditinstitute gelten auch

1. Unternehmen, deren Gegenstand darauf gerichtet ist, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
2. Unternehmen, deren Gegenstand darauf gerichtet ist, Leasingverträge abzuschließen, und
3. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die ein § 1 entsprechendes Bankgeschäft oder ein Nummer 1 oder 2 entsprechendes Geschäft betreiben, ausgenommen Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8,

wenn an ihnen eine erhebliche Beteiligung besteht oder wenn auf sie ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann. Als nachgeordnete Kreditinstitute gelten nicht Unternehmen, die ausschließlich das Depot- oder das Investmentgeschäft betreiben.

(3) Ob gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben, ist anhand einer quotalen Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Posten zu beurteilen. Hierfür hat das übergeordnete Kreditinstitut mit seinen maßgeblichen Posten die maßgeblichen Posten der nachgeordneten Kreditinstitute jeweils in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung am nachgeordneten Kreditinstitut entspricht. Von dem gemäß Satz 2 quotale zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile, der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und des

Genußrechtskapitals nach § 10 Abs. 5 Satz 1, die auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotale abzuziehen. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenfassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Kreditinstituts, so wird der Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die quotale Zusammenfassung ergibt, für die Dauer von längstens zehn Jahren mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag nicht in den Abzug nach Satz 3 einbezogen, sondern wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt. Die nicht in die Verrechnung nach Satz 3 eingehenden sonstigen für die Berechnung der Grundsätze maßgeblichen Posten, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Kreditinstituten ergeben, sind wegzulassen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

(4) Das übergeordnete Kreditinstitut ist für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf nachgeordnete Kreditinstitute nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. Das übergeordnete Kreditinstitut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank monatlich die für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben einzureichen.

(5) Nachgeordnete Kreditinstitute sind verpflichtet, dem übergeordneten Kreditinstitut die für eine quotale Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu machen. Kann ein übergeordnetes Kreditinstitut für einzelne gruppenangehörige Kreditinstitute die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, so sind die auf das gruppenangehörige Kreditinstitut entfallenden, in Absatz 3 Satz 3 genannten Buchwerte vom haftenden Eigenkapital des übergeordneten Kreditinstituts abzuziehen.

(6) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für übergeordnete Kreditinstitute, die selbst nachgeordnete Kreditinstitute sind, es sei denn, es handelt sich um wechselseitig beteiligte Kreditinstitute, um Kreditinstitute, die einem Unternehmen nach Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 nachgeordnet sind, oder um Kreditinstitute, an denen übergeordnete Kreditinstitute weniger als fünfundsiebzig vom Hundert der Kapitalanteile halten. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für nachgeordnete Kreditinstitute, die zu weniger als zehn vom Hundert ihrer Kapitalanteile in die Zusammenfassung nach Absatz 3 einzubeziehen wären.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Begrenzung von Anlagen

(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsaus-

stattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen, wenn er zehn vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) des Unternehmens nicht übersteigt;
2. zum Eigenhandel und zur Kurspflege bestimmte Wertpapiere bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Kapitals eines Unternehmens, wenn sie an einer gebietsansässigen oder gebietsfremden Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind und wenn sie vom übrigen Anteilsbesitz getrennt erfaßt und verwaltet werden;
3. Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten erworben hat, solange das Kreditinstitut sie nicht länger als zwei Jahre behält;
4. Grundstücke, Gebäude und Schiffe sowie Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworben hat, solange das Kreditinstitut sie nicht länger als fünf Jahre behält;
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kreditgenossenschaften, soweit sie zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von Absatz 1 abweicht.“

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Begründung von Unternehmensbeziehungen

(1) Ein Kreditinstitut hat

1. bei dem Erwerb einer erheblichen Beteiligung im Sinne des § 10 a Abs. 2 oder bei dem Erwerb einer maßgeblichen Beteiligung im Sinne des § 13 a Abs. 2 an einem Unternehmen nach § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 oder
2. bei der Begründung einer Unternehmensbeziehung, durch die über Mehrheitsbeteiligungen oder Beherrschungsverträge unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluß auf ein derartiges Unternehmen ausgeübt werden kann,

sicherzustellen, daß es die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10 a, 13 a und 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben erhält. Satz 1 ist hinsichtlich der für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 10 a und 13 a erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn durch den gemäß § 10 a Abs. 5 Satz 2 vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der quotalen Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung getragen und

es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Das Kreditinstitut hat die Begründung einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Fortführung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung untersagen, wenn das Kreditinstitut die für die Erfüllung der Pflichten nach § 10 a, § 13 a oder § 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht erhält. Die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Untersagungsermächtigung nach Satz 1."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „mit den hierfür bestellten Sicherheiten“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „für andere“ werden gestrichen.
 - bb) Die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ wird durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7“ ersetzt.

11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Großkredite von Kreditinstitutgruppen

(1) Für von gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährte Kredite gilt § 13 Abs. 1, 3 bis 7 über Großkredite einzelner Kreditinstitute entsprechend.

(2) Kreditinstitute gehören einer Kreditinstitutgruppe im Sinne dieser Vorschrift an, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) bei einem anderen Kreditinstitut (nachgeordnetes Kreditinstitut) mindestens fünfzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (maßgebliche Beteiligung) oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Kreditinstituts gehören, sind zusammenzurechnen; mittelbar gehaltene Kapitalanteile bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Beteiligung außer Betracht, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut weniger als fünfzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar hält; dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. § 10 a Abs. 2 Satz 3 bis 6 über gruppenangehörige Kreditinstitute gilt entsprechend.

(3) Ob gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt einen Großkredit gewährt haben und die Grenzen des § 13 Abs. 3 und 4 einhalten, ist anhand

einer quotalen Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals und der Kredite an einen Kreditnehmer festzustellen, wenn für eines der gruppenangehörigen Kreditinstitute der von ihm gewährte Kredit ein Großkredit im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist. § 10 a Abs. 3 Satz 2 bis 6 über die quotale Zusammenfassung gilt entsprechend.

(4) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Anzeigepflichten und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 für die von gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten Großkredite zu erfüllen. Es ist dafür verantwortlich, daß die gruppenangehörigen Kreditinstitute insgesamt die Grenzen des § 13 Abs. 3 und 4 einhalten. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 2 auf nachgeordnete Kreditinstitute nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(5) § 10 a Abs. 5 und 6 über die Informationspflicht, das Abzugsverfahren und über Ausnahmen von der quotalen Zusammenfassung gilt entsprechend."

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank bis zum Fünfzehnten der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate eine Million Deutsche Mark oder mehr betragen hat.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Zugleich haben sie für ihnen nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 a Abs. 2 mit Sitz in einem anderen Staat, die § 1 entsprechende Bankgeschäfte betreiben, deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergibt sich, daß einem Kreditnehmer von mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Kredite der in Absatz 1 bezeichneten Art gewährt worden sind, so hat die Deutsche Bundesbank die beteiligten Kreditinstitute zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung darf nur Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Anzahl der beteiligten Kreditinstitute umfassen. Die Verschuldung bei den beteiligten Kreditinstituten ist in der Benachrichtigung aufzugliedern in Verbindlichkeiten aus

1. Krediten, die frühestens vier Jahre nach der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt;
 2. Krediten, die in weniger als vier Jahren nach der Entstehung rückzahlbar sind;
 3. Wechselkrediten, bei denen der Kreditnehmer einen Anspruch gegen andere Wechselverpflichtete hat;
 4. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie aus der Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten und aus Verpflichtungen, für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderungen einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben;
 5. Krediten, die in den Nummern 1 bis 4 erfaßt sind und die vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind;
 6. Krediten, die in den Nummern 1 bis 4 erfaßt sind und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 erfüllen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Gelten nach § 19 Abs. 2 mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist in den Anzeigen nach Absatz 1 auch die Verschuldung der einzelnen Schuldner anzugeben. Bei der Benachrichtigung nach Absatz 2 ist die Gesamtverschuldung der als ein Kreditnehmer geltenden Schuldner mitzuteilen. Die Verschuldung einzelner Schuldner ist nur denjenigen Kreditinstituten mitzuteilen, die selbst oder deren nachgeordnete Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 diesen Schuldnern Kredite gewährt haben.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Nach dem Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder nach dem Inkrafttreten einer Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Kreditmeldungen im Sinne dieser Vorschrift ist die Deutsche Bundesbank befugt, die Anzeigen nach Absatz 1 in der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehenen Zusammenfassung an die in der zwischenstaatlichen Vereinbarung oder in der Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Stellen zur Benachrichtigung der beteiligten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat weiterzuleiten sowie die beteiligten Kreditinstitute gemäß Absatz 2 über die Verschuldung von Kreditnehmern bei Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zu benachrichtigen.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte des Kreditinstituts,“
 - bb) Die Nummern 6 bis 11 erhalten folgende Fassung:
 - „6. stille Gesellschafter des Kreditinstituts,
 7. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein Geschäftsleiter, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter des Kreditinstituts gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsorgans der juristischen Person oder Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft ist,
 8. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person, ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter dieses Unternehmens dem Aufsichtsorgan des Kreditinstituts angehört,
 9. Unternehmen, an denen das Kreditinstitut oder ein Geschäftsleiter mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals des Unternehmens beteiligt ist oder bei denen das Kreditinstitut oder ein Geschäftsleiter persönlich haftender Gesellschafter ist; als Beteiligung gilt jeder Besitz von Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besizes ankommt,
 10. Unternehmen, die an dem Kreditinstitut mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals des Kreditinstituts beteiligt sind; Nummer 9 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 11. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft an dem Kreditinstitut mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals beteiligt ist; Nummer 9 Halbsatz 2 gilt entsprechend,“.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Krediten an persönlich haftende Gesellschafter, an Geschäftsführer, an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsorgans, an Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines von dem Kreditinstitut abhängigen oder es beherrschenden Unternehmens sowie an ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Kredite an Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sowie an ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn der Kredit ein Jahresgehalt des Prokuristen oder des Handlungsbevollmächtigten nicht übersteigt,
2. für Kredite an in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannte Personen oder Unternehmen, wenn der Kredit weniger als eins vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts oder weniger als hunderttausend Deutsche Mark beträgt,
3. für Kredite, die um nicht mehr als zehn vom Hundert des nach Absatz 1 Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden.“

d) Absatz 4 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Ist die Gewährung eines Kredits nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 eilbedürftig, so genügt es, daß sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung unverzüglich nachträglich zustimmen; ist der Beschluß der Geschäftsleiter nicht innerhalb von zwei Monaten oder der Beschluß des Aufsichtsorgans nicht innerhalb von vier Monaten nachgeholt, so ist dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Beschluß der Geschäftsleiter und der Beschluß über die Zustimmung zu Krediten an die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Absatz 2 genannten Personen können für bestimmte Kreditgeschäfte und Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als ein Jahr gefaßt werden.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird entgegen den Absätzen 1, 2 oder 4 ein Kredit an eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 oder an eine in Absatz 2 genannte Person gewährt, so ist dieser Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Anzeigepflicht für Organkredite

Ein Kredit nach § 15 Abs. 1 oder 2 ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. bei natürlichen Personen zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt,
2. bei Unternehmen fünf vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt und höher als zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Entnahmen durch Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter; bei persönlich haftenden Gesellschaftern sind Kredite

und Entnahmen zusammenzurechnen. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der anzuzeigenden Organkredite einfordern.“

15. In § 18 Satz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Geldforderungen aus sonstigen Handelsgeschäften eines Kreditinstituts, ausgenommen die Forderungen aus Warengeschäften der Kreditgenossenschaften, sofern diese nicht über die handelsübliche Frist hinaus gestundet werden;

4. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen eines Kreditinstituts sowie die Haftung eines Kreditinstituts aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten;“

bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Gegenstände, über die ein Kreditinstitut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, abzüglich solcher Posten, die wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus diesen Leasingverträgen gebildet werden; ein solcher Posten kann nur bis zum Buchwert des ihm zugehörigen Leasinggegenstandes abgezogen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Paragraphenbezeichnung „§§ 13 bis 18“ wird durch die Paragraphenbezeichnung „§§ 10, 13 bis 18“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebietskörperschaften und Sondervermögen;“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwendung des § 13 gilt Satz 1 nicht für Kredite innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe nach § 13 a Abs. 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13 a Abs. 3 einbezogen sind.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 3 bis 5 über Großkredite, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und § 16 Satz 1 Nr. 2 über Organkredite sowie § 18 über Kreditunterlagen gelten nicht für

1. Kredite, die den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekbankgesetzes entsprechen;
2. Kredite mit Laufzeiten von höchstens fünfzehn Jahren gegen Bestellung von Schiffshypotheken, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen;
3. Kredite, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht in Absatz 1 Nr. 1 genannt ist, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank gewährt werden;
4. Kredite, soweit sie von einer in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person gewährleistet sind;
5. Kredite, die durch eine Hypothek, Grundschuld oder Schiffshypothek gesichert sind, die Beleihungsgrenze nach Nummer 1 oder 2 übersteigen und von einer in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person in Höhe des über dieser Grenze liegenden Betrages gewährleistet sind.

(3) § 13 Abs. 1, 2 und 7 über Großkreditanzeigen und über Großkreditbeschlüsse gilt nicht für die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Kredite. § 14 über Millionenkredite gilt nicht für die in Absatz 2 Nr. 3 aufgeführten Kredite.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

18. Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

„4. Werbung der Kreditinstitute“.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der Kreditinstitute und die Deutsche Bundespost zu hören.“

20. Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung:

„5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute, der Geschäftsleiter und der Prüfer“.

21. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch

Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Monatsausweise und weitere Angaben“.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 13 a Abs. 2 haben außerdem unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank quotal zusammengefaßte Monatsausweise einzureichen. § 10 a Abs. 3 über das Verfahren der quotalen Zusammenfassung, § 10 a Abs. 5 Satz 1 über die Informationspflicht und § 10 a Abs. 6 über die Ausnahmen von der quotalen Zusammenfassung gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise, soweit monatliche Bilanzstatistiken nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht durchgeführt werden, sowie über weitere Angaben erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Die weiteren Angaben können sich auch auf Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat beziehen, die nach § 13 a Abs. 2 dem Kreditinstitut nachgeordnet sind. Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

23. In § 25 a Satz 1 werden die Worte „vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank

einzureichen; bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, ist der Prüfungsbericht nur auf Anforderung einzureichen.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Kreditinstitute, die einen Konzernabschluß oder einen Konzerngeschäftsbericht aufstellen, haben diese Unterlagen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Absatz 1 Satz 3 über die Einreichung von Prüfungsberichten gilt entsprechend, wenn Prüfungsberichte von Konzernabschlußprüfern erstellt werden.

(4) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bildung von Sammelwertberichtigungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen sowie festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13 a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2, § 16 Satz 1 und 2 sowie § 24 und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13 a Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 sowie die Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18 erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, bei denen nach § 27 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht erforderlich ist, ist bei der Prüfung nach § 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Prüfer im Prüfungsbericht festzustellen, ob die in Satz 1 bezeichneten Anzeigepflichten, Pflichten zur Einreichung von Sammelaufstellungen und die Verpflichtungen nach den §§ 12 und 18 erfüllt worden sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

26. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Depotprüfung erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen beim Effekten- und beim Depotgeschäft entgegenzuwirken und einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten ausgeführten Effekten- und Depotgeschäfte zu erhalten.“

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten von der Pflicht zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach § 10 Abs. 8 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9, Arten oder Gruppen von Kreditinstituten von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 sowie Geschäftsleiter eines Kreditinstituts von der Pflicht zur Anzeige von Beteiligungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 freistellen, wenn die Angaben für die Aufsicht ohne Bedeutung sind;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1, und es wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 11“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10 a Abs. 2 und des § 13 a Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10 a Abs. 3 und 4, § 12 a Abs. 1 Satz 1, § 13 a Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner nachgeordneter Kreditinstitute im Sinne des § 10 a Abs. 2 und des

§ 13 a Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Kreditinstituts weniger als zwanzig Millionen Deutsche Mark und weniger als zwei vom Hundert der Bilanzsumme des übergeordneten Kreditinstituts ausmacht, die Einbeziehung dieses nachgeordneten Kreditinstituts für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn dem Antrag auf Erlaubnis kein Geschäftsplan beigelegt ist, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Die fachliche Eignung der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen für die Leitung eines Kreditinstituts setzt voraus, daß sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben.“

bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil „Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis zurücknehmen,“ wird durch den Satzteil „Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben,“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

dd) Die Nummer 5 wird Nummer 4, und in ihrem Halbsatz 2 werden die Verweisungen auf „§ 10 Abs. 5“ durch Verweisungen auf „§ 10 Abs. 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung auf „Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Verweisung auf „Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.“

30. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5“ wird durch die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4“ ersetzt.

b) Das Wort „zurückzunehmen“ wird durch das Wort „aufzuheben“ ersetzt.

31. In § 37 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann seine Maßnahmen nach Satz 1 bekanntmachen.“

32. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hebt das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis auf oder erlischt die Erlaubnis, so kann es bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften bestimmen, daß das Kreditinstitut abzuwickeln ist.“

c) Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 2 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt kann für die Abwicklung eines Kreditinstituts allgemeine Weisungen erlassen.“

d) Absatz 1 Sätze 5 und 6 werden Absatz 2 Sätze 2 und 3.

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis bekanntmachen.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.“

33. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.

34. § 44 erhält folgende Überschrift:

„Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten“.

35. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

(1) Rechtsvorschriften, welche die Übermittlung von Daten beschränken, sind nicht auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Kreditinstitut oder einem Unternehmen, dessen Gegenstand auf den

Erwerb von Geldforderungen, von Beteiligungen oder auf Kapitalanlagen gerichtet ist, und einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat anzuwenden, das mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Kapitalanteile an dem Kreditinstitut oder an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Bankaufsicht auf zusammengefaßter Basis über das Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zu erfüllen. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut die Übermittlung von Daten untersagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Auf Ersuchen einer für die Bankaufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständigen Behörde hat das Bundesaufsichtsamt die Richtigkeit der von einem Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Bankaufsicht auf zusammengefaßter Basis übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, daß die ersuchende Behörde, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden. Unberührt bleibt die Einräumung von Prüfungsrechten der Bankaufsichtsbehörden durch zwischenstaatliche Vereinbarungen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt ist befugt, bei nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 die nach diesem Gesetz zulässigen Prüfungen durchzuführen, insbesondere die Richtigkeit der für die quotale Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3, § 13 a Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten zu überprüfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist."

36. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Satz 1 oder § 12“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut ferner untersagen, verfügbare Mittel in den nach § 12 anzurechnenden Vermögenswerten anzulegen.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Satz 1 ist auf übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10 a Abs. 2 entsprechend anzuwenden, wenn das haftende Eigenkapital der gruppenangehörigen Kreditinstitute den Anforderungen des § 10 a Abs. 1 nicht entspricht.“

37. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 und 2 widersprechen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

38. § 46 b wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung statt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Satz 4 wird Satz 5; sein Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die §§ 46 und 84 der Vergleichsordnung sowie § 107 Abs. 1 der Konkursordnung bleiben unberührt.“

d) Satz 5 wird Satz 6.

39. § 46 c erhält folgende Fassung:

„§ 46 c

Berechnung von Fristen

Die nach § 31 Nr. 2, den §§ 32, 32 a Satz 2, §§ 33 und 55 Nr. 3 sowie § 183 Abs. 2 der Konkursordnung, nach § 342 des Handelsgesetzbuches und nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Tage der Konkurseröffnung sowie die nach § 75 Abs. 2 und § 107 Abs. 2 der Vergleichsordnung vom Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46 a Abs. 1 an zu berechnen.“

40. In § 49 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 Buchstabe b und 5“ durch die Verweisung auf „§ 12 a Abs. 2, des § 35 Abs. 2 Nr. 2, 3 Buchstabe b und 4“ und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

41. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ gestrichen.

42. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung auf „§ 38 Abs. 2“ wird durch die Verweisung auf „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Kosten, die dem Bund durch eine auf Grund von § 44 a Abs. 3 vorgenommene Prüfung der Richtigkeit der für die quotale Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3, § 13 a Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten entstehen, sind von dem zur quotalen Zusammenfassung verpflichteten übergeordneten Kreditinstitut gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschießen.“

43. § 52 Abs. 2 wird gestrichen.

44. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat eine Zweigstelle im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes, die Bankgeschäfte in
dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreibt,
so gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut.“
- c) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 wer-
den die Worte „ausländische“ und „ausländi-
schen“ gestrichen.
- d) Absatz 2 wird außerdem wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Sie sind zur Eintragung in das Handelsregi-
ster anzumelden.“
 - bb) In Nummer 2 Satz 4 werden die Worte
„(passiver Verrechnungssaldo)“ und „(akti-
ver Verrechnungssaldo)“ gestrichen.
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit
einer jeden Zweigstelle des Unterneh-
mens bedarf der Erlaubnis. Die Erlaub-
nis kann auch dann versagt werden,
wenn die Gegenseitigkeit nicht auf
Grund zwischenstaatlicher Vereinba-
rungen gewährleistet ist. Die Erlaubnis
ist zu widerrufen, wenn und soweit dem
Unternehmen die Erlaubnis zum Betrei-
ben von Bankgeschäften von der für die
Bankaufsicht über das Unternehmen in
dem anderen Staat zuständigen
Behörde entzogen worden ist.“

45. § 53 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Repräsentanzen von Unternehmen
mit Sitz in einem anderen Staat“.
- b) Die Worte „ein ausländisches Unternehmen“
werden ersetzt durch die Worte „ein Unterneh-
men mit Sitz in einem anderen Staat“.

46. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort
„Vorschrift“ gestrichen.
- b) Die Nummern 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 - „3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund
des § 12 a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, des § 32
Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster
Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1
Satz 1 oder 2 oder des § 46 a Abs. 1 Satz 1
erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwi-
derhandelt,
 4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur
Anzeige nach § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 2,
§ 12 a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder
2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13 a Abs. 4 Satz

1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter
Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1
oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a nicht,
nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach-
kommt oder in einer solchen Anzeige unrichti-
ge Angaben macht; für die Anzeigepflich-
ten nach den §§ 13 und 13 a gilt dies nur
insoweit, als der Großkredit fünfzig vom
Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht
übersteigt,

5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur
Einreichung von Monatsausweisen nach
§ 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit
Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, von Jahresab-
schlüssen, des Prüfungsberichts, des Kon-
zernabschlusses oder des Prüfungsber-
ichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26
Abs. 1 oder 3 oder der Pflicht zur Feststel-
lung des Jahresabschlusses nach § 27
Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder
nicht vollständig nachkommt oder in einem
Monatsausweis unrichtige Angaben macht,
6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften
des § 10 Abs. 5 Satz 5 über das Verbot des
Erwerbs in Wertpapieren verbriefter eigener
Genußrechte, des § 12 Abs. 1 über die
Begrenzung von Anlagen, des § 12 a Abs. 1
Satz 1 über die Begründung von Unterneh-
mensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4
oder des § 13 a Abs. 4 Satz 2 über die Ein-
haltung der Grenzen für Großkredite oder
des § 18 Satz 1 über Kreditunterlagen zu-
widerhandelt,“.

47. § 62 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2**Übergangsvorschriften****§ 1**

Bis zum 31. Dezember 1989 kann ein Geschäftsfüh-
rer einer Kreditgenossenschaft auch dann Geschäfts-
leiter bleiben, wenn er nicht dem Vorstand angehört, es
sei denn, dem Vorstand gehören nicht nur ehrenamt-
liche Mitglieder an.

§ 2

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die vor
dem 1. Januar 1985 geleistet worden sind und am
31. Dezember 1984 dem haftenden Eigenkapital zuzu-
rechnen waren, sind dem haftenden Eigenkapital,
solange sie dem Kreditinstitut zur Verfügung stehen,

1. weiterhin zuzurechnen, auch wenn sie die Voraus-
setzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5 des
Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,
2. bis zum 31. Dezember 1986 zuzurechnen, wenn sie
die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,
2 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht
erfüllen.

§ 3

(1) Haben gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt am 1. Juli 1985 kein angemessenes haftendes Eigenkapital nach § 10 a des Gesetzes über das Kreditwesen, so ist das übergeordnete Kreditinstitut dafür verantwortlich, daß der Anpassungsbedarf bis zum 1. Januar 1988 zur Hälfte erfüllt und eine angemessene Eigenkapitalausstattung bis zum 1. Januar 1991 erreicht ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann in begründeten Fällen auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 verlängern, wenn sich die Eigenkapitalausstattung der gruppenangehörigen Kreditinstitute innerhalb dieser Fristen verbessert hat.

§ 4

Ein Kreditinstitut hat am 1. Januar 1985 bestehende

1. erhebliche Beteiligungen im Sinne des § 10 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder maßgebliche Beteiligungen im Sinne des § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen an Unternehmen nach § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen und
 2. Unternehmensbeziehungen, durch die über Mehrheitsbeteiligungen oder Beherrschungsverträge unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluß auf derartige Unternehmen ausgeübt werden kann,
- bis zum 1. Juli 1985 dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

(1) Hält ein Kreditinstitut am 1. Januar 1985 wegen der Änderung von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen die in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebene Grenze für Anlagen nicht ein, so hat das Kreditinstitut bis zum 1. Januar 1990 die Anforderung dieser Vorschrift zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich das Verhältnis von Anlagen nach § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen zum haftenden Eigenkapital innerhalb der Frist nach Absatz 1 verringert hat.

§ 6

(1) Hält am 1. Januar 1985 ein Kreditinstitut die durch § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen für Großkredite infolge der Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen nicht ein, so gilt folgendes:

Im Falle einer Überschreitung der Grenze

1. des Achtfachen des haftenden Eigenkapitals für alle Großkredite hat das Kreditinstitut den das Achtfache überschreitenden Betrag jährlich um jeweils mindestens zwanzig vom Hundert dieses Betrages zu verringern,
2. von fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für den einzelnen Großkredit ist der diese Grenze überschreitende Betrag auf die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, soweit diese Überschreitung auf Verträgen beruht, die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossen worden sind.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 verlängern.

§ 7

Halten am 1. Januar 1985 gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt die durch § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen für Großkredite nicht ein, so gilt § 6 entsprechend.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Anzeige nach § 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die §§ 59 und 60 des Gesetzes über das Kreditwesen sind anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist,

1. Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben,
2. Darlehen für den Bau, den Umbau, den Erwerb und die Reparatur von Schiffen sowie die Umschuldung von Schiffskrediten an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Schiffskommunaldarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffskommunal-schuldverschreibungen) auszugeben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 bis 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, und Schiffskommunaldarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die

Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schifffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten;

3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
 4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen das Doppelte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
 5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
 6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
 7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von Darlehen nach § 1 aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
 8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn
 - a) das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist oder
 - b) das Darlehen einem der in § 1 Nr. 2 genannten Zwecke dient und die Gewährleistung durch eine volle Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert ist;

der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Sechsfache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen;“.
- b) Absatz 1 Nr. 10 wird Absatz 1 Nr. 9.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich. Dasselbe gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Andere Staaten stehen für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht. Der Gesamtbetrag der nach Satz 2 und 3 zulässigen Darlehen darf dreißig vom Hundert aller Schiffskommunaldarlehen nicht übersteigen.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- e) In dem neuen Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe und Schiffskommunalschuldverschreibungen;“.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 7“ und das Wort „Namenspandbriefe“ durch die Worte „Namensschiffspfandbriefe oder Namensschiffskommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
5. Nach § 41 wird folgender neuer § 42 eingefügt:

„§ 42

(1) Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffskommunalschuldverschreibungen nach § 1 Nr. 2 ausgegeben, so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrundeliegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Schiffspfandbriefe die Schiffskommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Schiffspfandbriefgläubiger die Gläubiger der Schiffskommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Schiffshypotheken und der durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen die Schiffskommunaldarlehen sowie an die Stelle des Registers nach § 20 das Register für die zur Deckung der Schiffskommunalschuldverschreibungen bestimmten Schiffskommunaldarlehen und sonstigen Werte treten.

(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffskommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe und der nach § 7 Abs. 2 anzurechnenden Darlehen und Gewährleistungen das Einein-drittel-fache des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in § 7 Abs. 1 für den Schiffspfandbriefumlauf allein bestimmt ist.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Im Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird in § 81 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Sie nimmt die ihr nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.“

Artikel 5

Änderung der Vergleichsordnung

In § 107 Abs. 2 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird nach den Worten „der Konkursordnung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „des Handelsgesetz-

buchs“ die Angabe „und nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725) werden die §§ 1, 3, 4 Abs. 2 und § 5 aufgehoben.

Artikel 7

Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 1985 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7, 11 und 22 sowie die zugehörigen Bußgeldvorschriften und Artikel 2 §§ 3 und 7 treten am 1. Juli 1985 in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 und 17, soweit die Millionenkreditmeldungen betroffen sind, sowie die zugehörige Bußgeldvorschrift treten am 1. Juli 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Saarland

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt dem Saarland Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1985 bis 1987 in Jahresbeträgen von 100 000 000 Deutsche Mark gewährt.

§ 2

Durch die Finanzhilfen des § 1 werden folgende Arten von Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
2. Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen,
3. sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere die Erschließung von Gewerbeflächen.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe einer jährlich fortzuschreibenden Förderungsliste des Landes gewährt. Die Förderungsliste enthält die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Das Land übersendet dem Bund jährlich bis 1. Oktober seine Förderungsliste für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung der Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an das Land zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Der Minister der Finanzen des Saarlandes ist ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen.

§ 6

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Es berichtet weiter über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Das Land berichtet auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1985 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 32 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 64 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Drittes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Übergangsvorschriften des 2. BesVNG

Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„3. Ämter der Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 14 a und der Ersten Staatsanwälte in Bayern bei der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht in Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Amtszulage.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 aufgeführten Ämter sind nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM überzuleiten.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Richter, die am 30. Juni 1975 ein Beförderungsamts innehaben, das sich durch Funktionszusatz vom Eingangsamts abhebt, und deren Funktion vom 1. Juli 1975 an der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet ist, werden übergeleitet

1. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 75 DM – künftig wegfallend – im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine Amtszulage,

2. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM – künftig wegfallend – im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine höhere Besoldungsgruppe oder durch eine ruhegehaltfähige Zulage zur Besoldungsgruppe R 1 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201).

An die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnungen treten die vergleichbaren Funktionsbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung R.“

Artikel 2

Änderung von Vorschriften über Richteramtzulagen

(1) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) geändert worden ist, wird bei den Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	180,76	199,86
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	180,76	199,86
R 3 Fußnote 3	180,76	199,86
R 8 Fußnote 2	361,50	399,70,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	187,27	207,06
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	187,27	207,06
R 3 Fußnote 3	187,27	207,06
R 8 Fußnote 2	374,52	414,09,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	191,02	211,21
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	191,02	211,21
R 3 Fußnote 3	191,02	211,21
R 8 Fußnote 2	382,02	422,38.

(2) In der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 269), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 13. Februar 1984 (GBl. S. 128) geändert worden ist, wird

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	180,76	199,86
R 2 Fußnote 2	180,76	199,86,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983		
in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	187,27	207,06
R 2 Fußnote 2	187,27	207,06,
3. vom 1. Juli 1983 an		
in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	191,02	211,21
R 2 Fußnote 2	191,02	211,21.

(3) Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes betragen,

1. soweit dort ein Betrag von 75 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 99,95 DM, ab 1. Juli 1982 103,55 DM und ab 1. Juli 1983 105,63 DM,
2. soweit dort ein Betrag von 150 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 199,86 DM, ab 1. Juli 1982 207,06 DM und ab 1. Juli 1983 211,21 DM.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Amtszulage der Bundesbesoldungsordnung R nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, nach der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die jeweils entsprechenden höheren Beträge nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1981 treten an die Stelle der bisher jeweils maßgebenden Beträge der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R Beträge in der Höhe, die sich bei Anhebung entsprechend der Verbesserung der Grundgehälter ab 1. Februar 1976 ergibt. Dies gilt entsprechend für die Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes. Die erhöhten Beträge gelten auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine der bezeichneten Amtszulagen für Richter zugrunde liegt.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 19 a werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) gestanden haben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Anrechnung von Zeiten in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, in denen nach einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend beim Übertritt von Kirchenbeamten, Geistlichen oder hauptberuflichen Angestellten öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände sowie von Angestellten, denen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst gezahlt worden ist.

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann im Einzelfall abgesehen werden

1. bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Abschluß eines Hochschulstudiums eine wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland als Stipendiaten oder Mitarbeiter bei einer wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt haben,
2. bei Beamten auf Zeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei technischen Mitgliedern des Deutschen Patentamtes, wenn es zur Gewinnung geeigneter Bewerber dringend erforderlich ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

2. Nummer 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

- a) Am Schluß werden der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.“

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

3. Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In die Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein

Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufungsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend."

Artikel 4
Ermächtigung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) geändert worden ist, entsprechend Artikel 1 zu ändern und dabei auch die Beträge der Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 anzugeben.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Zahlungsansprüche aus Artikel 1 entstehen erst für die Zeit ab 1. Mai 1981, es sei denn, daß der Anspruch auf eine hiernach verbesserte Überleitung vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Artikel 2 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Ansprüche auf die erhöhten Beträge bestehen nur für den Fall, daß der Anspruch auf eine ab 1. Februar 1976 verbesserte Amtszulage oder eine verbesserte Überleitung (Absatz 2 Satz 2) vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(4) Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(5) Artikel 3 Nr. 2 bis 4 tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes
und der gesetzlichen Rentenversicherung
(Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)**

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 106 a wird eingefügt:

„§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer des Anspruchs von 312 Tagen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhöht sich durch beitragspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens

- a) 1 260 Tagen auf 338 Tage,
- b) 1 440 Tagen auf 364 Tage,
- c) 1 620 Tagen auf 390 Tage,
- d) 1 800 Tagen auf 416 Tage,
- e) 1 980 Tagen auf 442 Tage,
- f) 2 160 Tagen auf 468 Tage.

2. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 erhöht sich die Dauer des Anspruchs höchstens auf 468 Tage.“

2. Folgender § 110 a wird eingefügt:

„§ 110 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zeit von drei Monaten eine Zeit von vier Monaten tritt.“

3. Folgender § 119 a wird eingefügt:

„§ 119 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 119 mit folgenden Maßgaben:

- 1. Die Dauer der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwölf Wochen, die Dauer nach Absatz 2 sechs Wochen.
- 2. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sperrzeiten von acht Wochen Sperrzeiten von mindestens acht Wochen.“

4. Folgender § 155 a wird eingefügt:

„§ 155 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Leistung für die fünfte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit als bezogen gilt.“

5. In § 174 Abs. 1 wird die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.

6. Folgender § 242 d wird eingefügt:

„§ 242 d

Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 30 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 30 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18,7 vom Hundert.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 29 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18,7 vom Hundert.“

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 26 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 26 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 24,45 vom Hundert; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 9,35 vom Hundert vom Versicherten und 15,1 vom Hundert

vom Arbeitgeber getragen. Satz 1 gilt im Falle des § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Heimkehrergesetzes

§ 20 des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Für Heimkehrer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des § 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend; im übrigen tritt bei diesen Arbeitslosen in den Fällen der §§ 13 und 16 Satz 2 an die Stelle einer Anspruchsdauer von 312 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen.

(2) Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106 des Arbeitsförderungsgesetzes) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 6

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe beträgt mindestens 104 Tage. Im übrigen richtet sich die Anspruchsdauer nach der Dauer des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes; insoweit gilt die Staffelung des § 106 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Entwicklungshelfer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des § 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend. Insoweit sind für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe auch Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung und Zeiten, die einer solchen Beschäftigung gleichstehen, zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe und nach der Entstehung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld liegen.“

2. Folgender § 23 a wird eingefügt:

468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruches das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

„§ 23 a

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Ist der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe vor dem 1. Januar 1985 entstanden, ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz – KHNG)

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) und die Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Dabei ist nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten. Die Gewährung von Fördermitteln nach diesem Gesetz darf nicht mit Auflagen verbunden werden, durch die die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus beeinträchtigt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt nicht für Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 bleibt unberührt.“

3. Nach § 3 wird die Überschrift

„2. Abschnitt
Förderung der Krankenhäuser“

gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Wirtschaftliche Sicherung
der Krankenhäuser

Die Krankenhäuser werden dadurch wirtschaftlich gesichert, daß

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
2. Erlöse aus den Pflegesätzen erhalten.

Die öffentlichen Fördermittel und die Erlöse aus den Pflegesätzen müssen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesrechts zusammen die voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Nicht förderungsfähige Einrichtungen

(1) Nach diesem Gesetz werden nicht gefördert

1. Krankenhäuser, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), gefördert werden; dies gilt für Krankenhäuser, die Aufgaben der Ausbildung von Ärzten nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482), erfüllen, nur hinsichtlich der nach dem Hochschulbauförderungsgesetz förderungsfähigen Maßnahmen,
2. Krankenhäuser, die nicht die in § 67 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen,
3. Einrichtungen in Krankenhäusern,
 - a) soweit die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 nicht vorliegen, insbesondere Einrichtungen für Personen, die als Pflegefälle gelten,
 - b) für Personen, die im Maßregelvollzug auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen untergebracht sind,
4. Tuberkulosekrankenhäuser mit Ausnahme der Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, soweit sie nach der Krankenhausplanung des Landes der allge-

meinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen,

5. Krankenhäuser, deren Träger ein nicht bereits in § 3 Nr. 4 genannter Sozialleistungsträger ist, soweit sie nicht nach der Krankenhausplanung des Landes der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen,
6. Versorgungskrankenhäuser,
7. Kurkrankenhäuser sowie Kur- und Spezialeinrichtungen, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht bereits nach § 3 Nr. 4 ausgeschlossen ist,
8. die mit den Krankenhäusern verbundenen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen, insbesondere die nicht für den Betrieb des Krankenhauses unerläßlichen Unterkunfts- und Aufenthaltsräume,
9. Einrichtungen, die auf Grund bundesrechtlicher Rechtsvorschriften vorgehalten oder unterhalten werden; dies gilt nicht für Einrichtungen, soweit sie auf Grund des § 37 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 S. 151), das durch Artikel II § 21 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) geändert worden ist, vorgehalten werden,
10. Einrichtungen, soweit sie durch die besonderen Bedürfnisse des Zivilschutzes bedingt sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Förderung nach diesem Gesetz auch den in Absatz 1 Nr. 2 bis 8 bezeichneten Krankenhäusern und Einrichtungen gewährt wird.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Krankenhausplanung und Investitionsprogramme

(1) Die Länder stellen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele Krankenhauspläne und Investitionsprogramme auf; Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind zu berücksichtigen.

(2) Hat ein Krankenhaus auch für die Versorgung der Bevölkerung anderer Länder wesentliche Bedeutung, so ist die Krankenhausplanung insoweit zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(3) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.“

7. § 6 a wird gestrichen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes arbeiten die Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten eng zusam-

men; das betroffene Krankenhaus ist anzuhören. Bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme sind einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben.

(2) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.“

9. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Grundsätze der Investitionsförderung“.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Krankenhäuser haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan wird durch Bescheid festgestellt. Gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan und in das Investitionsprogramm besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern entscheidet die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Landes am besten gerecht wird.

(3) Für die in § 2 Nr. 1 a genannten Ausbildungsstätten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Fördertatbestände

(1) Die Länder fördern auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten, die entstehen insbesondere

1. für die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren.

(2) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers ferner Fördermittel

1. für die Nutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgt,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,

3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhaussträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern oder ihrer Umstellung auf andere Aufgaben.

(3) Die Länder fördern die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleiner baulicher Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann; § 10 bleibt unberührt. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht.

(5) Die Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesrechts so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken."

12. a) Der bisherige § 10 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 11 a wird neuer § 10 und wie folgt geändert:
In Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Landesrechtliche Vorschriften
über die Förderung

Das Nähere zur Förderung wird durch Landesrecht bestimmt. Dabei kann auch geregelt werden, daß Krankenhäuser bei der Ausbildung von Ärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu übernehmen haben; soweit hierdurch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, ist ihre Finanzierung zu gewährleisten."

14. Die §§ 12 bis 15 werden gestrichen.
15. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
 1. die Pflegesätze der Krankenhäuser,

2. die Abgrenzung der allgemeinen stationären und teilstationären Leistungen des Krankenhauses von den ambulanten Leistungen, den Wahlleistungen und den belegärztlichen Leistungen,
3. die Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) der zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigten Ärzte an das Krankenhaus, soweit diese Entgelte pflegesatzmindernd zu berücksichtigen sind,
4. die Berücksichtigung der Erlöse aus ambulanten Leistungen und Wahlleistungen des Krankenhauses und sonstiger Entgelte bei der Bemessung der Pflegesätze,
5. die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 bezeichneten Kosten von den im Pflegesatz zu berücksichtigenden Kosten,
6. das Verfahren nach § 18,
7. die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Krankenhäuser.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Pflegesätze sind auf der Grundlage der voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Sie müssen gewährleisten, daß das Krankenhaus bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung seine stationären und teilstationären Leistungen im medizinisch zweckmäßigen und erforderlichen Umfang erbringen kann. Bei der Bemessung der Pflegesätze sind auch die Kosten und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser sowie die Empfehlungen nach § 19 angemessen zu berücksichtigen. Überschüsse, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, sollen dem Krankenhaus verbleiben; vom Krankenhaus zu vertretende Verluste sind von ihm zu tragen.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 kann in der Rechtsverordnung nach § 16 Nr. 1 bestimmt werden, daß

1. neben oder an Stelle von tagesbezogenen Entgelten, Fallpauschalen oder anderen pauschalierten Entgelten einzelne Leistungen oder Leistungsgruppen gesondert vergütet werden,
2. die Vergütung von Krankenhausleistungen für einen künftigen Zeitraum als fester oder veränderlicher Gesamtbetrag festgelegt wird (Budgetierung) oder
3. die Vergütung nach einem System berechnet wird, das sich aus einer Verbindung dieser Vergütungsarten ergibt.

Die Kosten der Krankenhausleistungen sind nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auf der Grundlage der kaufmänni-

schen Buchführung und einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln.

(3) Im Pflegesatz sind nicht zu berücksichtigen

1. Kosten für Leistungen, die nicht der stationären oder teilstationären Krankenhausversorgung dienen,
2. Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre, die über den normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen,
3. Kosten für den Betrieb von medizinisch-technischen Großgeräten, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung entgegen § 10 nicht abgestimmt ist."

b) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nummer 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 8 bis 10“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 8 bis 10“ ersetzt.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Pflegesatzverfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart. Die Landeskrankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen und der Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Krankenhausträger und

1. Sozialleistungsträger, soweit auf sie allein, oder
2. Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, soweit auf ihre Mitglieder insgesamt

im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Krankenhauses entfallen.

(3) Die Vereinbarung soll nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Der Krankenhausträger hat die für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorzulegen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, so setzt die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest.

(5) Die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen; die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen. Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung."

18. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Schiedsstelle

(1) Die Landeskrankenhausgesellschaften und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für jedes Land oder jeweils für Teile des Landes eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Krankenhäuser und Krankenkassen in gleicher Zahl. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde bestellt.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. die Verteilung der Kosten der Schiedsstelle,
4. das Verfahren und die Verfahrensgebühren zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde."

19. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b

Investitionsverträge

(1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung vereinbaren, notwendige Investitionen und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 ganz oder teilweise durch einen Zuschlag auf den Pflegesatz zu finanzieren. Als notwendig sind Investitionen und Maßnahmen anzusehen, die geeignet sind, alsbald die Leistungen des Krankenhauses

kostengünstiger zu erbringen (Rationalisierungsinvestitionen), Umstellungen zu erleichtern oder Überkapazitäten zu beseitigen.

(2) Der Abschluß von Investitionsverträgen berührt nicht die Verpflichtung des Landes, die Investitionskosten durch Fördermittel gemäß § 4 und § 9 zu decken. Der Investitionsvertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

(3) Näheres zur Zulässigkeit und zum Inhalt von Investitionsverträgen wird durch Landesrecht bestimmt."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 sind dabei auch die Empfehlungen der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen angemessen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen nach Satz 1 sind in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der im Krankenhaus Beschäftigten, der Ärzteschaft, den Gewerkschaften, den Arbeitgebern und mit dem Verband der privaten Krankenversicherung zu erarbeiten.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und des § 19 Abs. 1“ gestrichen und die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 oder 7“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Nr. 4 oder 7“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 7“ ersetzt.

22. Die Überschrift nach § 20 erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt
Sonstige Vorschriften“.

23. Die §§ 21 bis 26 werden gestrichen.

24. Vor § 27 wird die Überschrift

„5. Abschnitt
Ergänzende und Schlußvorschriften“
gestrichen.

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Zuständigkeitsregelung

Die in diesem Gesetz den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen die nach § 525 a der Reichsversicherungsordnung gebildeten Verbände, für die knappschaftliche Krankenversicherung die Bundesknappschaft und für die Krankenversicherung der Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr.“

26. § 28 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Behörden der Länder Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der nach den §§ 16 bis 19 für die Bemessung der Pflegesätze maßgebenden Umstände benötigt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter die Auskunftspflicht fallenden Umstände im einzelnen festzustellen. Insbesondere kommen in Betracht der Personal- und Sachaufwand der Krankenhäuser, die Verweildauer der Patienten, die in Anspruch genommenen Krankenhausleistungen sowie allgemeine statistische Angaben über die Patienten und ihre Erkrankungen.“

27. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 11 gelten die entsprechenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts sowie die Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung weiter. Bewilligungen von Fördermitteln, die vor Inkrafttreten des Landesrechts erteilt worden sind, werden nach den der Bewilligung zugrundeliegenden Vorschriften abgewickelt.

(2) Ab dem 1. Januar 1985 sind die Aufwendungen für die Förderung nach diesem Gesetz allein von den Ländern zu tragen. Über die in den Jahren 1983 und 1984 in Anspruch genommenen Finanzhilfen findet eine Abrechnung zwischen Bund und Ländern nicht statt.

(3) Für medizinisch-technische Großgeräte, die vor dem 1. August 1984 angeschafft, genutzt oder mitbenutzt worden sind, gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung weiter.

(4) § 18 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung gilt bis zum 31. Dezember 1985 weiter.

(5) Auf Pflegesätze, die vor dem 1. Januar 1986 festgesetzt worden sind, ist das bis dahin geltende Pflegesatzrecht anzuwenden.“

28. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Darlehen aus Bundesmitteln

Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aus Bundesmitteln gewährt worden sind, werden auf Antrag des Krankenhausträgers erlassen, soweit der Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1985 von diesen Lasten nicht anderweitig freigestellt worden ist und solange das Krankenhaus in den Krankenhausplan

aufgenommen ist. Für die in § 2 Nr. 1 a genannten Ausbildungsstätten gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 2

Ablösung der Mischfinanzierung

1. Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Klammerzusatz „(Sparjahr)“ eingefügt.
- b) Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„Ab dem Sparjahr 1984 stellt der Bund diese Beträge den Ländern in voller Höhe gesondert zur Verfügung.“

2. Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Von der nach Absatz 1 einem Land verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. Januar 1985 jährlich folgenden Festbetrag:

Bayern	35 000 000 DM
Berlin	25 000 000 DM
Bremen	3 000 000 DM
Hamburg	18 000 000 DM
Hessen	25 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	122 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	10 000 000 DM
Saarland	6 000 000 DM
Schleswig-Holstein	11 000 000 DM.

Der Festbetrag wird jeweils in vier gleichhohen Beträgen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November gezahlt.“

3. Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975, BGBl. I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, werden die Worte „je zur Hälfte“ und die Worte „und von den Ländern“ gestrichen.

4. Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung

(1) Die Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die Hälfte des Betrages“ durch die Worte „den Betrag“ ersetzt.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Hälfte des aufgewendeten Betrages“ durch die Worte „den aufgewendeten Betrag“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Hälfte dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 werden die Worte „dem auf den Bund entfallenden Teil der“ durch das Wort „den“ und das Wort „Beträge“ durch das Wort „Beträgen“ ersetzt.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Aufwendungserstattungs-Verordnung können auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975, BGBl. I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 184 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei der Gewährung von Krankenhauspflege ist, soweit möglich, den religiösen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung zu tragen.“
- 2. In § 372 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „sowie die Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhauspflege in geeigneten Fällen durch den Vertrauensarzt oder andere beauftragte Ärzte“ eingefügt.
- 3. In § 373 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „Satz 5“ durch die Verweisung „Satz 6“ ersetzt.
- 4. In § 374 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Für Streitigkeiten auf Grund der Vorschriften der §§ 371 bis 374 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom

15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Gewährung von Krankenhauspflege ist, soweit möglich, den religiösen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung zu tragen.“

Artikel 5
Neufassung
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a, soweit er § 17 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes regelt, Nr. 17 und Nr. 18 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Am 1. Januar 1985 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bildung eines Beirats zur Beratung des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3004, 3417), geändert durch § 4 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869),
2. die Verordnung über die Abgrenzung und die durchschnittliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern in Krankenhäusern vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355).

(4) Die Übergangsregelungen des Artikels 1 Nr. 27 (§ 29 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) bleiben unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Opferentschädigungsgesetz – OEG)“.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsoffizieren in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.“

3. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10 a und 10 b.“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10 a
Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33 a Abs. 2 und § 33 b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfaßt alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.“

5. Nach § 10 a wird eingefügt:

„§ 10 b
Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf

Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der vom Inkrafttreten

dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 21. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006), werden die Zahl „156“ durch die Zahl „172“ und die Zahl „704“ durch die Zahl „775“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die höheren Renten ab 1. Januar 1985 gewährt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 21. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können
oder
2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
oder
2. an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen

oder

3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge
beziehen. Die Absätze 2 a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. Es wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Überprüfung des Fortbestehens
von Anspruchsvoraussetzungen
durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über das Kreditwesen**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte „des § 10 Abs. 2 Nr. 3,“ gestrichen.

Artikel 2

Die Zuschlagsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Haftpflcht“ durch das Wort „Nachschußpflicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Zuschlag darf in den folgenden Kalenderjahren jeweils folgenden Vomhundertsatz des ohne den Zuschlag vorhandenen haftenden Eigenkapitals (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen) nicht übersteigen:

im	Jahr 1985: 50,0 vom Hundert,
im	Jahr 1986: 47,5 vom Hundert,
im	Jahr 1987: 45,0 vom Hundert,
im	Jahr 1988: 42,5 vom Hundert,
im	Jahr 1989: 40,0 vom Hundert,
im	Jahr 1990: 37,5 vom Hundert,
im	Jahr 1991: 35,0 vom Hundert,
im	Jahr 1992: 32,5 vom Hundert,
im	Jahr 1993: 30,0 vom Hundert,
im	Jahr 1994: 27,5 vom Hundert,
	ab dem Jahr 1995: 25,0 vom Hundert.“

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen)“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 9. bis 12. Januar 1985 in Frankfurt
2. „SHOW AKTUELL '85 – Internationale Fachausstellung Schaustellergewerbe und Freizeitparks“
vom 14. bis 17. Januar 1985 in München
3. „IMM – Internationale Möbelmesse“
vom 15. bis 20. Januar 1985 in Köln
4. „boot '85 – 16. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 19. bis 27. Januar 1985 in Düsseldorf
5. „CMT 85 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 19. bis 27. Januar 1985 in Stuttgart
6. „DEUBAU '85 – 12. Baufachmesse“
vom 26. Januar bis 3. Februar 1985 in Essen
7. „ISM – Internationale Süßwarenmesse“
vom 27. bis 31. Januar 1985 in Köln
8. „Micro-Computer '85 – Internationale Frankfurter Mikrocomputermesse“
vom 29. Januar bis 3. Februar 1985 in Frankfurt
9. „INHORGENTA MÜNCHEN – 12. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 1. bis 5. Februar 1985 in München
10. „C-B-R MÜNCHEN – 16. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt 1985“
vom 2. bis 10. Februar 1985 in München
11. „Collections-Premieren Düsseldorf mit „Igedo-Junior““
vom 3. bis 5. Februar 1985 in Düsseldorf
12. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“
vom 5. bis 8. Februar 1985 in Köln
13. „36. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“
vom 7. bis 13. Februar 1985 in Nürnberg
14. „Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Orchesterelektronik, Musikzubehör, Musikalien“
vom 9. bis 13. Februar 1985 in Frankfurt
15. „34. MMT – MÜNCHNER MODE-TAGE“
vom 10. bis 12. Februar 1985 in München
16. „ISPO Frühjahr – 22. Internationale Sportartikelmesse“
vom 21. bis 24. Februar 1985 in München
17. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“
vom 22. bis 24. Februar 1985 in Köln
18. „79. Internationale Lederwarenmesse“
vom 23. bis 26. Februar 1985 in Offenbach
19. „Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter“
vom 23. bis 27. Februar 1985 in Frankfurt
20. „didacta 85 – Internationale Fachmesse für Schule, Bildung, Training“
vom 25. Februar bis 1. März 1985 in Stuttgart
21. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“
vom 3. bis 6. März 1985 in Köln
22. „144. IGEDO mit IGEDO DESSOUS“
vom 10. bis 13. März 1985 in Düsseldorf
23. „R 85 – Internationale Fachmesse Rolladen + Sonnenschutz“
vom 14. bis 17. März 1985 in Stuttgart
24. „InternorGa – Internationale Fachausstellung für Gastronomie und Catering, für Bäckereien und Konditoreien“
vom 15. bis 20. März 1985 in Hamburg
25. „Internationale Weltausstellung – Tsukuba Expo '85“
vom 17. März bis 16. September 1985 in Tsukuba, Japan
26. „ISH – Internationale Fachmesse für Sanitär Heizung Klima“
vom 19. bis 23. März 1985 in Frankfurt
27. „51. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN“
vom 24. bis 27. März 1985 in München
28. „DIY 85 – Verkaufsausstellung für Heimwerken und Handarbeiten“
vom 27. bis 31. März 1985 in Stuttgart
29. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 91. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“
vom 14. bis 18. April 1985 in Wiesbaden
30. „53. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 15. bis 17. April 1985 in Frankfurt
31. „Hannover-Messe '85“
vom 17. bis 24. April 1985 in Hannover
32. „145. IGEDO“
vom 21. bis 23. April 1985 in Düsseldorf

33. „6. Offenbacher Modeforum der Internationalen Lederwarenmesse“
vom 27. bis 29. April 1985 in Offenbach
34. „INTERBRAU – Weltmesse für Getränketechnik“
vom 3. bis 10. Mai 1985 in München
35. „IMS '85 – 14. Internationale Messe für Schuhfabrikation und 30. Pirmasenser Lederwoche International“
vom 10. bis 14. Mai 1985 in Pirmasens
36. „interzum – Internationale Zuliefermesse für Möbelfertigung, Innenausbau und Raumausstattung – Maschinen für die Polstermöbelindustrie“
vom 10. bis 14. Mai 1985 in Köln
37. „Ligna '85 – Internationale Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holzwirtschaft“
vom 15. bis 21. Mai 1985 in Hannover
38. „DACH + WAND – Internationale Fachausstellung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 16. bis 19. Mai 1985 in Köln
39. „COSMETICS – 6. Internationale Fachmesse für Kosmetik, Parfümerie, Körperpflege und Accessoires – Produkt – Technologie – Distribution“
vom 31. Mai bis 2. Juni 1985 in München
40. „IMB – Internationale Messe für Bekleidungsmaschinen“
vom 4. bis 8. Juni 1985 in Köln
41. „Internationale Computer-Show – Computer für Beruf, Heim und Hobby“
vom 13. bis 16. Juni 1985 in Köln
42. „LASER OPTO-ELEKTRONIK – 7. Internationaler Kongreß und Internationale Fachmesse“
vom 1. bis 5. Juli 1985 in München
43. „Collections-Premieren Düsseldorf mit ‚Igedo-Junior‘“
vom 4. bis 6. August 1985 in Düsseldorf
44. „80. Internationale Lederwarenmesse“
vom 24. bis 27. August 1985 in Offenbach
45. „Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter“
vom 24. bis 28. August 1985 in Frankfurt
46. „35. MMT – MÜNCHNER MODE-TAGE“
vom 25. bis 27. August 1985 in München
47. „146. IGEDO mit IGEDO DESSOUS“
vom 8. bis 11. September 1985 in Düsseldorf
48. „51. IAA – Internationale Automobil-Ausstellung“
vom 12. bis 22. September 1985 in Frankfurt
49. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“
vom 13. bis 15. September 1985 in Köln
50. „EMO '85 – Europäische Werkzeugmaschinen-Ausstellung mit weltweiter Beteiligung“
vom 17. bis 25. September 1985 in Hannover
51. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 22. bis 24. September 1985 in Köln
52. „Internationale Gartenfachmesse“
vom 22. bis 24. September 1985 in Köln
53. „public design – Internationale Fachmesse für Umweltgestaltung“
vom 5. bis 8. Oktober 1985 in Frankfurt
54. „52. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN“
vom 6. bis 9. Oktober 1985 in München
55. „HOBBY ELEKTRONIK 85 – Ausstellung für praktische Elektronik, Mikrocomputer und Modellbau“
vom 9. bis 13. Oktober 1985 in Stuttgart
56. „SÜDBACK 85 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 12. bis 16. Oktober 1985 in Stuttgart
57. „ANUGA – Weltmarkt für Ernährung consuma – gastroma – technica“
vom 12. bis 17. Oktober 1985 in Köln
58. „EMTEC Trade Days – Europäische Handelsmesse der Bootswirtschaft“
vom 17. und 18. Oktober 1985 in Hamburg
59. „Deutsche Boots-Ausstellung International Hamburg“
vom 19. bis 27. Oktober 1985 in Hamburg
60. „7. Offenbacher Modeforum der Internationalen Lederwarenmesse“
vom 20. bis 22. Oktober 1985 in Offenbach
61. „147. IGEDO“
vom 20. bis 22. Oktober 1985 in Düsseldorf
62. „marketing-services '85“
vom 23. bis 26. Oktober 1985 in Frankfurt
63. „54. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 28. bis 30. Oktober 1985 in Frankfurt
64. „s + b – Internationale Ausstellung für Sport-, Bäder- und Freizeitanlagen“
vom 6. bis 9. November 1985 in Köln
65. „Agritechnica '85 – Internationale DLG-Fachausstellung für Agrartechnik mit Zubehör und Ersatzteilwesen“
vom 25. bis 29. November 1985 in Frankfurt

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3135/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide	L 293/11 10. 11. 84
12. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3148/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsearten nach einigen Drittländern	L 294/5 13. 11. 84
14. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3166/84 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 297/16 15. 11. 84
13. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3176/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	L 298/4 16. 11. 84
Andere Vorschriften		
30. 10. 84	Entscheidung Nr. 3063/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1984 gemäß Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 288/59 1. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3104/84 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 291/25 8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3105/84 der Kommission über die Einstellung des Seehecht- und Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 291/26 8. 11. 84
6. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3113/84 des Rates über den Abschluß der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einerseits Barbados, Belize, der Republik Elfenbeinküste, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda und andererseits der Republik Indien über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1984/85	L 292/1 9. 11. 84
6. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3114/84 des Rates über den Abschluß eines Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens	L 292/7 9. 11. 84
8. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3124/84 der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/84 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Jamaikas bei Nadelteppichen der Tarifnummer ex 58.02 Rechnung zu tragen	L 292/42 9. 11. 84
8. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3126/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bautischlerarbeiten der Tarifnummer 44.23 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 292/46 9. 11. 84

Hinweis

Der **Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 56 und endet mit der Seite 1732.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 14 vom 27. März 1984
Moselschiffahrtspolizeiverordnung,
- zur Ausgabe Nr. 27 vom 4. Juli 1984
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung,
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 18. Juli 1984
Anlagen 1 bis 4 zur Zusatzstoff-Verkehrsverordnung,
- zur Ausgabe Nr. 39 vom 13. September 1984
Anlagen 1 bis 22 zur Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (25.ÄndVFO).

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I topographische Karten *) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Militärflugplätze:

- zur Ausgabe Nr. 8 vom 23. Februar 1984
Jever,
- zur Ausgabe Nr. 12 vom 20. März 1984
Wittmundhafen,
- zur Ausgabe Nr. 54 vom 22. Dezember 1984
Laarbruch.

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Hinweis

Der **Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 38 und endet mit der Seite 1052.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 8 vom 24. März 1984
Anlagen I bis V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978,
- zur Ausgabe Nr. 15 vom 10. Mai 1984
Regelung Nr. 44 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen [Rückhaltesysteme] für Kinder in Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen],
- zur Ausgabe Nr. 27 vom 28. August 1984
Regelung Nr. 22 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme [Sturzhelme] für Fahrer und Mitfahrer [Beifahrer] von Kraftfahrzeugen [Motorrädern], Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds [Motorfahrrädern].

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

Teil I: 16,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,35 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1